



Informationsblatt zur Zeichnungserklärung

Wir freuen uns, dass du Mitglied der KAFFEESATZ eG werden und Geschäftsanteile zeichnen möchtest. Neben der Satzung, die du online einsehen und downloaden kannst, siehe www.kaffeesatz.wien/contact, geben wir dir die folgenden wichtigen Informationen mit auf den Weg:

Wie wirst du Mitglied?

Auf unserer Website unter www.kaffeesatz.wien/contact findest du die Beitrittserklärung. Diese füllst du aus, dann unterfertigst du die Beitrittserklärung und schickst sie an uns, die KAFFEESATZ eG zusammen mit der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises wahlweise persönlich, per Post oder per E-Mail. Nun musst du nur noch die Geschäftsanteilsnominale, die du zeichnen möchtest, auf das Konto der KAFFEESATZ eG überweisen.

Nun sind wir an der Reihe: der Vorstand der KAFFEESATZ eG prüft deinen Aufnahmeantrag. Nimmt der Vorstand deinen Antrag an bist du auch schon Mitglied und erhältst eine Bestätigung von uns. Die Bearbeitung von Beitrittserklärungen erfolgt bei der nächstmöglichen Vorstandssitzung. Sollte dein Antrag vom Vorstand abgelehnt werden, wird dir dein ggf. bereits einbezahlter Geldbetrag umgehend rückerstattet.

Was bedeutet die Mitgliedschaft?

Als Mitglied verschaffst du dir Miteigentümerschaft an der KAFFEESATZ eG, diese besteht grundsätzlich auf Unternehmensdauer. Der erste Geschäftsanteil sichert dir dein Stimmrecht und somit dein Mitspracherecht in der Genossenschaft als Ausdruck der genossenschaftlichen Selbstverwaltung. Darüber hinaus werden gewisse Produkte und Vorteile nur an Mitglieder vergeben.

Wie werden die Anteile verzinst?

Die Beteiligung an der Genossenschaft wird generell nicht verzinst.

Wie kann der Geschäftsanteil gekündigt oder übertragen werden?

Geschäftsanteile können unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Frist von einem Monat per Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Wenn der Vorstand der Genossenschaft zustimmt, kannst du deine Geschäftsanteile auch jederzeit, also ohne Frist, an jemand anderen übertragen.

Was passiert bei einer Kündigung?

Eine Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgt zum strikten Nominalwertprinzip. Es liegt keine Substanzbeteiligung vor. Ausscheidende Genossenschaftsmitglieder haben, außer auf ihr eingezahltes Kapital, daher keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Auszahlung des Betrages kann frühestens ein Jahr nach Ende der Mitgliedschaft, also ab dem Wirksamwerden der Kündigung, erfolgen (Sperrjahr).

Kann vom Geschäftsanteilskauf zurückgetreten werden?

Ein Rücktrittsrecht besteht nur für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und binnen 14 Tagen ab Zugang der Information über die Aufnahme in die Genossenschaft (siehe dazu Widerrufbelehrung).

Welche Haftung haben Mitglieder der KAFFEESATZ eG?

Bei aufrehtem Geschäftsbetrieb gibt es keine Haftung der Mitglieder. Nur im Fall des Konkurses oder der Liquidation besteht - für den Fall, dass die einbezahlten Mittel nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreichen - gemäß der Satzung für jeden gezeichneten Geschäftsanteil noch eine Nachschussverpflichtung in der Höhe eines weiteren Einfachen des Nominales. Forderungen der Genossenschaft gegenüber ihren ehemaligen Mitgliedern verjähren dabei 3 Jahre nach dem Ausscheiden.

EMAIL

kontakt@kaffeesatz.wien

KONTOVERBINDUNG

Erste Bank und Sparkasse
IBAN: AT93 2011 1844 2836 4900
BIC: GIBAATWWXXX

KAFFEESATZ eG

Genossenschaft
mit beschränkter Haftung
Bloch-Bauer-Promenade 22/4
1100 Wien
Österreich

Handelsgericht Wien

FIRMENBUCHNUMMER

FN 556892i

UID-Nummer

ATU76941909